

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19 / 2026	1 - 8	JUS – 6032.00_6033.00

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät Informatik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 21.07.2026

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der SPO B-IN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-IN) vom 19. Dezember 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 55; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 10 Abs. 2 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird. ²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 10 Abs. 2.“

§ 2 Änderung der SPO B-MIN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-MIN) vom 7. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) **Abweichend** von § 10 Abs. 2 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 10 Abs. 2 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird. ²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 10 Abs. 2.“

§ 3 Änderung der SPO B-WIN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-WIN) vom 19. Dezember 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 55; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 28. April 2021 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neuer § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 10 Abs. 2 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird. ²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen,

um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 10 Abs. 2.“

§ 4 Änderung der SPO M-IN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-IN) vom 12. Januar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 01; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 3 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 9 Abs. 3 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht

wird.²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 9 Abs. 3.“

§ 5 Änderung der SPO M-MIN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-MIN) vom 11. April 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 15; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 11; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Masterarbeit

- (1) Abweichend der Masterarbeit soll der/die Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat. Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ²Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in einer Fremdsprache verfasst werden. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. ⁴Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in sechs Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail

einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.“

2. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 5 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 9 Abs. 5 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird. ²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 9 Abs. 5.“

§ 6 Änderung der SPO M-WIN

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-WIN) vom 12. Januar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de), in der Fassung vom 10. Dezember 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 12; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Erprobung der elektronischen Abgabe der Masterarbeit

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 3 wird die Abschlussarbeit im Rahmen einer zeitlich befristeten Testphase ab dem Wintersemester 2026/2027 für die Dauer von drei Semestern über ein hochschuleigenes elektronisches System digital eingereicht.
- (2) ¹Während der Testphase kann die Hochschule vorsehen, dass die elektronische Abgabe alternativ zur Abgabemodalität nach § 9 Abs. 3 erfolgt, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen, die Benachteiligungsfreiheit sowie die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleistet sind. ²Die geltenden Abgabemodalitäten für die elektronische Abgabe sowie technischen Anforderungen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die elektronische Abgabe steht der Schriftform gleich, sofern das Abgabesystem eine eindeutige Zuordnung der Arbeit zur prüfungsberechtigten Person, den Zeitpunkt der Abgabe sowie die Unveränderbarkeit der eingereichten Datei nach Abgabe sicherstellt.
- (4) ¹Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden technischen Gründen die Abschlussarbeit nicht oder nicht fristgerecht elektronisch einreichen, gilt die Abgabe als rechtzeitig, sofern die technische Störung unverzüglich per E-Mail bei der zuständigen Prüfungskommission angezeigt wird und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wird. ²Die zuständige Prüfungskommission trifft in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um unverschuldete Nachteile der Studierenden zu vermeiden, insbesondere die Möglichkeit einer alternativen Abgabemöglichkeit nach § 9 Abs. 3.“

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. September 2026.

Nürnberg, den 14. September 2026

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2026, lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. September 2026 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.